



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 148/2024
vom 4. Dezember 2024
Geschäftsverzeichnisnr. 8064
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 37/1 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei », gestellt vom Polizeigericht Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache und Danny Pieters, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 28. Juni 2023, dessen Ausfertigung am 11. Juli 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Lüttich, Abteilung Lüttich, eine Vorabentscheidungsfrage gestellt, die durch Anordnung des Gerichtshofes vom 20. September 2023 wie folgt umformuliert wurde:

« Verstößt Artikel 37/1 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem aufgrund dieser Bestimmung der Richter, wenn er Artikel 42 desselben Gesetzes nicht anwendet, die Gültigkeit des Führerscheins des Zuwiderhandelnden für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren oder für immer beschränken kann, ohne Möglichkeit zur Revision der Maßnahme, während nach erfolgter Anwendung von Artikel 42 die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis beantragt werden könnte nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab dem Datum der Verkündung des rechtskräftig gewordenen Urteils, mit dem der Zuwiderhandelnde zur Entziehung der Fahrerlaubnis wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit verurteilt worden ist? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 37/1 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei » (nachstehend: Gesetz vom 16. März 1968), abgeändert durch das Gesetz vom 6. März 2018 « zur Verbesserung der Verkehrssicherheit » (nachstehend: Gesetz vom 6. März 2018), der bestimmt:

« § 1. Im Fall einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen die Artikel 34 § 2, Artikel 35 bei Trunkenheit oder Artikel 36 kann der Richter, wenn er nicht die definitive Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs ausspricht oder Artikel 42 nicht anwendet, die Gültigkeit des Führerscheins des Zuwiderhandelnden für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren oder für immer auf Motorfahrzeuge mit einer Alkohol-Wegfahrsperre beschränken, vorausgesetzt, dass der Zuwiderhandelnde als Führer die Bedingungen des in Artikel 61*quinquies* § 3 erwähnten Begleitprogramms erfüllt.

Im Fall einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen Artikel 34 § 2, wenn bei der Atemanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,78 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft gemessen wird oder wenn aus der Blutanalyse eine Alkoholkonzentration pro Liter Blut von mindestens 1,8 Gramm hervorgeht, beschränkt der Richter die Gültigkeit des Führerscheins des Zuwiderhandelnden auf Motorfahrzeuge mit einer Alkohol-Wegfahrsperre gemäß denselben Modalitäten wie in Absatz 1. Wenn der Richter diese Strafe jedoch nicht auferlegt, begründet er es ausdrücklich.

Unbeschadet des Artikels 38 § 6 beschränkt der Richter im Fall einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen Artikel 36, wenn es sich um eine Strafe infolge einer Verurteilung in Anwendung von Artikel 34 § 2 handelt und wenn bei der Atemanalyse jedes Mal eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,50 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft gemessen wird oder wenn aus der Blutanalyse jedes Mal eine Alkoholkonzentration pro Liter Blut von mindestens 1,2 Gramm hervorgeht, die Gültigkeit des Führerscheins des Zuwiderhandelnden auf Motorfahrzeuge mit einer Alkohol-Wegfahrsperre gemäß denselben Modalitäten wie in Absatz 1.

§ 2. Dennoch kann der Richter, wenn er seine Entscheidung begründet, eine oder mehrere Fahrzeugklassen, für die er die Gültigkeit des Führerscheins nicht gemäß § 1 beschränkt, gemäß den vom König aufgrund von Artikel 26 festgelegten Bestimmungen angeben. Die beschränkte Gültigkeit muss jedoch mindestens Anwendung finden auf die Fahrzeugklasse, mit der der Verstoß, der zur Anwendung von § 1 führt, begangen worden ist.

§ 3. Der Richter kann die Geldbuße um die gesamten beziehungsweise um einen Teil der Kosten für den Einbau und den Gebrauch einer Alkohol-Wegfahrsperrung in einem Fahrzeug sowie um die Kosten des Begleitprogramms verringern, ohne dass die Geldbuße auf weniger als einen Euro reduziert werden darf.

§ 4. Mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 500 bis zu 2.000 Euro oder nur einer dieser Strafen und mit der Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für eine Dauer, die mindestens dem Zeitraum entspricht, in dem die Gültigkeit des Führerscheins beschränkt worden ist, wird bestraft, wer wegen eines Verstoßes gegen diesen Artikel verurteilt ist und ein Motorfahrzeug ohne die auferlegte Alkohol-Wegfahrsperrung, für das ein Führerschein erforderlich ist, führt oder als Führer die Bedingungen des Begleitprogramms nicht erfüllt ».

B.1.2. Die Alkohol-Wegfahrsperrung ist eine « Vorrichtung, die das Starten des Fahrzeugs verhindert, es sei denn, der Führer legt einen Atemtest ab, der als Prüfergebnis eine Alkoholkonzentration unter dem festgelegten Grenzwert zeigt » (Artikel 2.1 der Anlage 1 zum königlichen Erlass vom 26. November 2010 « über die in Artikel 61*sexies* des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei genannten technischen Merkmale der Alkohol-Wegfahrsperrung »). Nach Artikel 61*quinquies* § 2 des Gesetzes vom 16. März 1968 liegt dieser Grenzwert zurzeit bei 0,09 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft (nachstehend: mg/l AAL).

B.1.3. Das Anbringen einer Alkohol-Wegfahrsperrung ist als Beschränkung der Gültigkeit des Führerscheins konzipiert; der Führerschein der verurteilten Person ist nur für Fahrzeuge mit einer Alkohol-Wegfahrsperrung gültig.

B.1.4. Artikel 37/1 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. März 1968 erlaubt es dem Polizeigericht, das den Zuwiderhandelnden wegen der Straftaten im Sinne von Artikel 34 § 2, Artikel 35 bei Trunkenheit oder Artikel 36 des Gesetzes vom 16. März 1968 verurteilt, dem Zuwiderhandelnden als zusätzliche Maßnahme eine Alkohol-Wegfahrsperrung aufzuerlegen.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. März 2018 ist das Polizeigericht verpflichtet, eine Alkohol-Wegfahrsperrung im Falle einer sehr hohen Alkoholkonzentration (Artikel 37/1 § 1 Absatz 2) und im Falle eines ernsthaften Rückfalls (Artikel 37/1 § 1 Absatz 3) aufzuerlegen.

Nach Artikel 37/1 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 16. März 1968 muss das Polizeigericht dem Zuwiderhandelnden immer eine Alkohol-Wegfahrsperrung auferlegen, wenn er sich im Zustand des Rückfalls im Sinne von Artikel 36 desselben Gesetzes befindet und wenn bei der

Atemanalyse jedes Mal eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,50 mg/l AAL gemessen wird oder wenn aus der Blutanalyse jedes Mal eine Alkoholkonzentration pro Liter Blut von mindestens 1,2 Gramm hervorgeht.

B.1.5. Der Gesetzgeber hat die Alkohol-Wegfahrsperr durch das Gesetz vom 12. Juli 2009 « zur Abänderung des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, was die Einführung von Alkohol-Wegfahrsperrn betrifft » (nachstehend: Gesetz vom 12. Juli 2009) eingeführt. In den Vorarbeiten heißt es:

« Les avancées technologiques ont permis de privilégier davantage encore la prévention, notamment par l'installation d'un alcolock sur le véhicule. Ce dispositif, intégré dans le véhicule, empêche le démarrage de celui-ci s'il enregistre une alcoolémie excessive ou si le conducteur n'a pas soufflé dans l'appareil. L'appareil a déjà suffisamment prouvé son utilité: des expériences, aux États-Unis et au Canada, ont démontré que l'obligation de disposer d'un alcolock a entraîné une forte diminution du récidivisme en matière d'abus d'alcool (jusqu'à 95 % !) au cours de la période d'utilisation obligatoire de ces dispositifs. L'IBSR aboutit également à des conclusions très positives dans une étude européenne relative à l'utilisation d'alcolocks dans différents types de véhicules à moteur.

[...]

La présente proposition de loi vise à faire en sorte que, dans notre pays également, l'alcolock joue un rôle dans la prévention de l'alcool au volant » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2008-2009, DOC 52-1856/001, SS. 3 und 4).

Unter der Geltung des Gesetzes vom 12. Juli 2009 war das Polizeigericht nie verpflichtet, eine Alkohol-Wegfahrsperr aufzuerlegen. Die Gerichte hatten « die Möglichkeit – aber nicht die Verpflichtung – eine Alkohol-Wegfahrsperr Verkehrssündern, die einen Blutalkoholgehalt von 0,8 Promille aufwiesen, oder Zuwiderhandelnden im Zustand der Trunkenheit oder im Zustand des Rückfalls für eine Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren oder für immer aufzuerlegen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2868/001, SS. 5 und 6).

B.1.6. Mit dem Gesetz vom 6. März 2018 hat der Gesetzgeber, der festgestellt hatte, dass die Möglichkeit, eine Alkohol-Wegfahrsperr aufzuerlegen, sehr wenig genutzt wurde, diese Maßnahme in bestimmten Fällen verpflichtend gemacht (ebenda, S. 7).

Diese Verpflichtung des Polizeigerichts, in bestimmten Fällen eine Alkohol-Wegfahrsperr aufzuerlegen, hängt mit dem Ziel zusammen, das mit dem Gesetz vom 6. März 2018 verfolgt wurde, nämlich die Zahl der Verkehrstopfer durch Umsetzung der

wichtigsten Empfehlungen, die bei der Versammlung aller Hauptakteure der Verkehrssicherheit 2015 abgegeben wurden, drastisch zu reduzieren (ebenda, S. 5).

Die grundsätzliche Verpflichtung zur Auferlegung einer Alkohol-Wegfahrsperre im Falle einer sehr hohen Alkoholkonzentration wird in den Vorarbeiten wie folgt begründet:

« La possibilité pour le juge de pouvoir ou non condamner à l'éthylotest antidémarrage a aussi été réduite lorsque le contrevenant alcoolisé représente un danger manifeste sur la route, c'est-à-dire en cas de concentration alcoolique très élevée à partir de 1,8 pour mille le juge ne peut y déroger qu'exceptionnellement que moyennant une motivation expresse.

Si l'on se fait prendre lors d'un contrôle de police, le plus souvent ce n'est pas la première fois que l'on a trop bu. Plus la concentration d'alcool est élevée, plus une dépendance à l'alcool peut être soupçonnée : une enquête hollandaise a montré que pour un taux de 1,3 pour mille il y avait 13 % de récidivistes, pour un taux de 1,8 pour mille ce taux s'élève à 21 % et pour des pourcentages plus élevés le taux atteint même 50 %. Lorsque l'on sait que l'alcool au volant est l'un des trois importants ' tueurs ' sur la route, une approche plus stricte s'impose.

Un taux de 1,8 pour mille correspond à une consommation de 8 à 11 verres d'alcool sur une courte période de deux heures d'où il résulte une ivresse très importante et des mouvements incontrôlés (même pour 1,0 pour mille il est question d'ivresse pour la plupart des personnes). Les statistiques montrent que plus de 40 % des personnes qui roulent sous influence sont des contrevenants sévères qui se situent au-dessus de 1,2 pour mille. Pour le moment, ces contrevenants s'en tirent – lorsqu'ils ne causent pas d'accident – avec une amende (souvent avec sursis) et une déchéance du droit de conduire de quelques semaines. Ceci, en combinaison avec un risque peu élevé d'être contrôlé, n'a pas d'effet dissuasif et a pour conséquence qu'il y a sur nos routes trop de bombes à retardement » (ebenda, SS. 10 und 11).

Die Verpflichtung zur Auferlegung einer Alkohol-Wegfahrsperre im Falle eines ernsthaften Rückfalls wird in den Vorarbeiten wie folgt begründet:

« En cas de récidive en matière d'alcool à partir d'un taux de 1,2 pour mille dans le sang soit 0,50 mg/l AAE, il faut désormais également imposer, outre l'éthylotest antidémarrage obligatoire, les quatre examens de réintégration et une période de déchéance d'au moins trois mois (cumul art. 37/1 et 38, § 6). Le juge ne dispose alors plus de la possibilité d'éviter un éthylotest antidémarrage. En cas de récidive en matière d'alcool de cette gravité, il est clair que cette personne ne peut pas distinguer la conduite de la boisson et des sanctions graves sont exigées » (ebenda, S. 3).

In den Vorarbeiten wird erläutert, dass die Zuwiderhandelnden sich dafür entscheiden können, auf die Alkohol-Wegfahrsperre zu verzichten:

« Le conducteur condamné peut également choisir de ne pas faire installer d'éthylotest antidémarrage dans son/ses véhicule(s) à moteur et d'utiliser les transports en commun par exemple. Il décide alors de ne plus être un 'conducteur' pendant la période durant laquelle le juge lui impose l'éthylotest antidémarrage. Son permis de conduire doit dans ce cas être remis au greffe mais alors il ne va pas à la commune chercher un nouveau permis de conduire comportant le code de l'éthylotest antidémarrage. Dans ce cas, il est tout de même question dans les faits d'une déchéance du droit de conduire, parce que la personne ne dispose plus de son permis de conduire et ce pour la période durant laquelle elle aurait normalement dû rouler avec un éthylotest antidémarrage » (ebenda, S. 4).

In Bezug auf die Kosten der Maßnahme heißt es in den Vorarbeiten:

« Il est un fait que pour un contrevenant le coût élevé d'un éthylotest antidémarrage n'est pas attractif par rapport à l'amende et la déchéance habituellement prononcées pour ces infractions.

[...]

[...] Le juge peut cependant déduire le coût de l'éthylotest antidémarrage (appareil et programme d'encadrement) du montant de l'amende sans que celle-ci puisse être inférieure à 1 euro (le principe de déductibilité des frais reste inchangé dans le présent projet de loi). Dès lors, il faut déboursier plus de 3 400 euros pour pouvoir rouler avec un éthylotest antidémarrage pendant un an dans l'hypothèse où le juge a permis de déduire ces frais de l'amende. Bien souvent, la loi oblige en plus le juge à imposer encore quelques mois de déchéance du droit de conduire pendant la période qui précède celle où sera imposé l'éthylotest antidémarrage.

[...]

Si l'on se penche sur l'alternative actuelle à l'éthylotest antidémarrage que le juge peut imposer, on constate que l'amende habituelle pour ce type d'infractions est souvent l'amende minimale de 1 600 euros (et respectivement 3 200 euros plus des examens de réintégration en cas de récidive), associée à une déchéance du droit de conduire de quelques mois. Le contrevenant fait bien vite le choix de cette alternative moins onéreuse et plus facile.

L'éthylotest antidémarrage lui offre pourtant la possibilité de continuer à conduire son véhicule afin qu'il puisse poursuivre sa vie professionnelle et sociale. D'autre part, l'éthylotest antidémarrage empêche de prendre part à la circulation sous influence de l'alcool, ce qui contribue favorablement à la sécurité routière » (ebenda, SS. 8 und 9).

B.2.1. Der Gerichtshof wird gebeten, diese Regelung mit der Regelung in Artikel 42 des Gesetzes vom 16. März 1968 in der durch das Gesetz vom 6. März 2018 ersetzten Fassung zu vergleichen, der bestimmt:

« Eine Entziehung der Fahrerlaubnis muss ausgesprochen werden, wenn anlässlich einer Verurteilung, einer Aussetzung der Strafe oder einer Internierung wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen in Bezug auf die Straßenverkehrspolizei oder wegen eines Verkehrsunfalls,

den der Täter persönlich verschuldet hat, der Schuldige für körperlich oder geistig unfähig befunden wird, ein Motorfahrzeug zu führen.

Diese Entziehung der Fahrerlaubnis kann in allen Graden der Verurteilung ausgesprochen werden, egal wer die Beschwerde eingereicht hat.

Die Dauer der Entziehung der Fahrerlaubnis hängt von dem Nachweis ab, dass der Betreffende nicht mehr unfähig ist, ein Motorfahrzeug zu führen ».

B.2.2. Artikel 43 des Gesetzes vom 16. März 1968 bestimmt:

« Die Entziehung der Fahrerlaubnis wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit des Führers tritt ungeachtet jeglicher Beschwerde mit der Verkündung des Beschlusses in Kraft, wenn dieser Beschluss kontradiktorisch ergangen ist, und mit der Zustellung des Beschlusses, wenn dieser Beschluss durch Versäumnisurteil ergangen ist ».

B.2.3. Artikel 44 des Gesetzes vom 16. März 1968, ersetzt durch das Gesetz vom 6. März 2018, bestimmt:

« Jeder, dem die Fahrerlaubnis wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit entzogen worden ist, kann nach mindestens sechs Monaten ab dem Datum der Verkündung eines rechtskräftig gewordenen Urteils durch einen an die Staatsanwaltschaft gerichteten Antrag eine Überprüfung der Entscheidung vor dem Gericht, das die Entziehung ausgesprochen hat, verlangen. Gegen die Entscheidung dieses Gerichts kann keine Berufung eingelegt werden.

Wird der Antrag abgewiesen, kann er vor Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab dem Datum der Abweisung nicht erneuert werden ».

B.3. Was die Verknüpfung von Artikel 37/1 § 1 und Artikel 42 des Gesetzes vom 16. März 1968 betrifft, heißt es in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 6. März 2018, dass, « wenn der Richter dem Zuwiderhandelnden eine endgültige Entziehung der Fahrerlaubnis auferlegt oder sie ihm wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit gemäß Artikel 42 entzieht (insbesondere bei Alkoholismus), eine Alkohol-Wegfahrsperrung ausgeschlossen [ist] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2868/001, S. 7). Der Kassationshof hat dies in einem Entscheid vom 1. Juni 2022 bestätigt (ECLI:BE:CASS:2022:ARR.20220601.2F.3). Wie in den vorerwähnten Vorarbeiten erläutert wird, « war nie die Rede davon, alkoholabhängigen Zuwiderhandelnden eine Alkohol-Wegfahrsperrung aufzuerlegen, weil es für diese Personen besser ist, über die Entziehung der Fahrerlaubnis aus körperlichen oder geistigen Gründen medizinisch betreut zu werden » (ebenda, S. 6).

In Bezug auf die Vorabentscheidungsfrage

B.4. Der Gerichtshof wird gebeten, über den Behandlungsunterschied zwischen Personen, denen nach Artikel 37/1 des Gesetzes vom 16. März 1968 eine Alkohol-Wegfahrsperr für einen Dauer von mindestens einem Jahr auferlegt wird, und den Personen zu befinden, denen nach Artikel 42 des Gesetzes vom 16. März 1968 wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit die Fahrerlaubnis entzogen wird, insofern diese Entziehung nach Artikel 44 des Gesetzes vom 16. März 1968 Gegenstand eines Antrags auf Überprüfung nach einer Frist von mindestens sechs Monaten sein kann. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan betont, dass die Kosten einer Alkohol-Wegfahrsperr so hoch sind, dass diese Maßnahme für viele verurteilte Personen nicht in Frage kommt, und ist daher der Ansicht, dass die in Artikel 37/1 des Gesetzes vom 16. März 1968 vorgesehene Maßnahme in der Praxis auf eine Entziehung der Fahrerlaubnis für mindestens ein Jahr hinausläuft. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass das vorliegende Rechtsprechungsorgan insbesondere die in Artikel 37/1 § 1 des Gesetzes vom 16. März 1968 vorgesehene Mindestdauer der auferlegten Maßnahme einer Alkohol-Wegfahrsperr von einem Jahr in Frage stellt.

B.5. Entgegen den Ausführungen des Ministerrats sind die zwei in der Vorabentscheidungsfrage genannten Personenkategorien vergleichbar. Beiden wird eine Beschränkung oder eine Entziehung ihrer Fahrerlaubnis auferlegt, um die Sicherheit aller zu gewährleisten. Sowohl die Auferlegung einer Alkohol-Wegfahrsperr (Artikel 37/1 § 1 des Gesetzes vom 16. März 1968) als auch die Entziehung der Fahrerlaubnis wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit (Artikel 42 des Gesetzes vom 16. März 1968) stellen Sicherheitsmaßnahmen dar und nicht Strafen. Der Kassationshof hat das mehrmals bestätigt, in Bezug auf die Auferlegung einer Alkohol-Wegfahrsperr (siehe u.a. Kass., 18. Oktober 2023, ECLI:BE:CASS:2023:ARR.20231018.2F.10; 3. März 2021, ECLI:BE:CASS:2021:ARR.20210303.2F.5) sowie in Bezug auf die Entziehung der Fahrerlaubnis wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit (siehe insbesondere Kass., 6. Februar 2024, ECLI:BE:CASS:2024:ARR.20240206.2N.6; 11. Oktober 2022, ECLI:BE:CASS:2022:ARR.20221011.2N.8). Die Vorarbeiten bestätigen dies ausdrücklich in Bezug auf die Entziehung der Fahrerlaubnis wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2868/001, S. 26).

B.6. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.7. Der Behandlungsunterschied zwischen den beiden in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Personenkategorien beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Umstand, ob bei den betroffenen Personen festgestellt wurde, dass sie an einer körperlichen oder geistigen Erkrankung leiden, die sie unfähig macht, ein Motorfahrzeug zu führen, oder nicht.

Da nämlich nach Artikel 42 des Gesetzes vom 16. März 1968 das Gericht, das die Unfähigkeit einer Person zum Führen eines Motorfahrzeugs aus körperlichen oder geistigen Gründen feststellt, verpflichtet ist, die Entziehung der Fahrerlaubnis auszusprechen, und da nach Artikel 37/1 § 1 des Gesetzes vom 16. März 1968 der Atemtest beim Wegfahren nur dann auferlegt werden kann, wenn das betreffende Gericht den vorerwähnten Artikel 42 nicht anwendet, fallen Personen, die aus körperlichen oder geistigen Gründen für unfähig befunden werden, ein Motorfahrzeug zu führen, zwangsläufig unter die Regelung des genannten Artikels 42, während Personen, die nicht als solche befunden werden, unter die Regelung von Artikel 37/1 § 1 desselben Gesetzes fallen.

B.8. Wie aus den in B.1.5 und in B.1.6 erwähnten Vorarbeiten hervorgeht, besteht das Ziel der Maßnahme der Auferlegung eines Atemtests beim Wegfahren darin, die Trunkenheit am Steuer zu bekämpfen, die eine der Hauptursachen für Todesfälle im Straßenverkehr ist. Diese Maßnahme ist Bestandteil des Gesetzes vom 6. März 2018, dessen umfassenderes Ziel es ist, einen drastischen Rückgang der Zahl der Opfer von Verkehrsunfällen zu erreichen. Dieses Ziel ist legitim.

B.9. Angesichts dieses Zieles ist die vom Gesetzgeber vorgenommene Unterscheidung auch sachdienlich. Angesichts der Vielfalt der medizinischen Bedingungen, die eine

körperliche oder geistige Fahruntüchtigkeit verursachen können, ist es nämlich sachdienlich vorzusehen, wie der Gesetzgeber es in Artikel 42 des Gesetzes vom 16. März 1968 getan hat, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit so lange andauern muss, bis der Beweis für das Ende dieser Unfähigkeit erbracht ist.

Umgekehrt ist es auch sachdienlich, davon auszugehen, dass Zuwiderhandelnden, die aus anderen Gründen als einer körperlichen oder geistigen Fahruntüchtigkeit im Zustand der Trunkenheit Auto fahren, eine Alkohol-Wegfahrsperr für eine feste Mindestdauer auferlegt werden können sollte. Ihre Gefährlichkeit resultiert nicht aus körperlichen oder geistigen Erkrankungen, deren Vielfalt es nicht erlaubt, eine feste Dauer einzuschätzen, sondern aus einem ungerechtfertigten Verhalten, bei dem der Gesetzgeber davon ausgehen konnte, dass es ein hohes Rückfallrisiko birgt. In Anbetracht dieses Rückfallrisikos und des mit der Maßnahme verfolgten Ziels, die betroffenen Zuwiderhandelnden daran zu hindern, « unter Alkoholeinfluss am Straßenverkehr teilzunehmen, was einen positiven Beitrag zur Verkehrssicherheit leistet », ist es sachdienlich vorzusehen, dass die Maßnahme eine ausreichend erhebliche Mindestdauer haben muss.

B.10.1. Der Gerichtshof muss ferner prüfen, ob Artikel 37/1 § 1 des Gesetzes vom 16. März 1968 nicht unverhältnismäßige Folgen hat.

B.10.2. In Bezug auf die Erhöhung der Verkehrssicherheit verfügt der Gesetzgeber über eine breite Ermessensbefugnis.

B.10.3. In Anbetracht der Gefahr, die von betrunkenen Fahrern im Straßenverkehr ausgeht, konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise davon ausgehen, dass die Auferlegung einer Alkohol-Wegfahrsperr für einen Mindestzeitraum von einem Jahr eine notwendige Maßnahme ist.

B.10.4. Diese Maßnahme, die es den betroffenen Zuwiderhandelnden ermöglicht, unter Einhaltung bestimmter Bedingungen weiterhin Motorfahrzeuge zu führen, und dabei zugleich die Sicherheit aller gewährleistet, hat keine unverhältnismäßigen Folgen. Ihre Mindestdauer von einem Jahr ist auch nicht übermäßig.

Zwar sind die Kosten dieser Maßnahme für einige Zuwiderhandelnde hoch, selbst unter Berücksichtigung der in Artikel 37/1 § 3 des Gesetzes vom 16. März 1968 vorgesehenen Möglichkeit, die Geldbuße um die gesamten beziehungsweise um einen Teil der Kosten der Alkohol-Wegfahrsperre zu verringern. Es steht diesen Zuwiderhandelnden jedoch frei, auf den Einbau des Geräts zu verzichten und sich für eine faktische Entziehung der Fahrerlaubnis zu entscheiden. In Anbetracht seines breiten Ermessensspielraums, wenn es darum geht, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, konnte der Gesetzgeber davon ausgehen, dass eine solche faktische Entziehung von mindestens einem Jahr eine im Hinblick auf das verfolgte Ziel vernünftige Maßnahme ist.

B.11. Insofern Artikel 37/1 § 1 des Gesetzes vom 16. März 1968 eine Maßnahme zur Auferlegung einer Alkohol-Wegfahrsperre von einer Dauer von mindestens einem Jahr vorsieht, ist er vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 37/1 § 1 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 4. Dezember 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Frank Meersschaut

(gez.) Pierre Nihoul